

# Vasen Engineering Products GmbH

## Geschäftsbedingungen Hardware-Servicevertrag

1. **Allgemeines Geltungsbereich**
    - 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Serviceleistungen an den von uns vertriebenen Großformatdruckern und Kopiergeräten nebst Peripheriegeräten und Zubehör (im folgenden: "Hardware"), für die zwischen uns und dem Kunden ein Hardware-Servicevertrag (im folgenden: "Vertrag") abgeschlossen wurde. Die Pflege lizenziierter oder zu lizenzierender Software unterliegt ausschließlich den Bestimmungen des jeweiligen Software-Pflegevertrages.
    - 1.2 Entgegenstehenden oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, soweit ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Eine solche Zustimmung gilt nur für den Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Leistungen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
  2. **Laufzeit**
    - 2.1 Der Vertrag tritt zu dem im Vertrag angegebenen Datum, frühestens jedoch mit betriebsfertiger Installation der Hardware, in Kraft. Bei gebrauchter Hardware tritt der Vertrag frühestens nach Untersuchung und Abschluss einer ggf. erforderlichen Generalüberholung durch uns auf Kosten des Kunden in Kraft; Untersuchung und Generalüberholung erfolgen zu den Preisen unserer jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste.
    - 2.2 Der Vertrag wird für die vereinbarte Mindestlaufzeit fest geschlossen und kann in dieser Zeit nicht ordentlich gekündigt werden. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungsjahres gekündigt wird.
    - 2.3 Beide Parteien behalten sich das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund vor. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Zahlungsverzug bei erfolgloser Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung, jeglicher sonstige Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages sowie die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden.
    - 2.4 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
    - 2.5 Sind im Vertrag mehrere Hardware-Positionen aufgeführt, so beginnt und endet der Vertrag einheitlich für sämtliche aufgeführten Hardware-Positionen. Unterschiedliche Vertragslaufzeiten gelten nur, sofern die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren der den Vertrag nur in bezug auf bestimmte Hardware-Positionen kündigen.
  3. **Leistungsumfang**
    - 3.1 Die für die vereinbarte Vergütung zu erbringenden Serviceleistungen schließen ein:

Telefonische Unterstützung bei Störungen („Hotline“);  
Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen online oder vor Ort;  
Notwendige Justagen und Austausch von Teilen, die nicht mehr funktionsfähig sind, sowie die Bereitstellung und den Einbau von neuen oder generalüberholten Ersatzteilen;  
Einbau von uns für erforderlich gehaltener technischer Änderungen, die die Zuverlässigkeit der Hardware erhalten oder erhöhen.  
Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in unser Eigentum über.
    - 3.2 **Nicht eingeschlossen** in die für die vereinbarte Vergütung zu erbringenden Serviceleistungen sind:

Installation und Umsetzung der Hardware;  
Installation und Pflege von Software;  
Lösung von Problemen der Systemintegration, Programmierung und Arbeiten der Systemadministration wie z.B. Einrichten neuer Benutzer oder Peripheriegeräte, Systemkonfigurierung, Programm- und Datensicherung oder Einlesen von Kundendaten nach Störungsbehebung;  
Reparaturen, Ersatzteillieferungen und Beseitigung von Störungen und/oder Schäden, die durch höhere Gewalt, Fremdgeräte, Fremdssoftware oder unsachgemäße Benutzung verursacht wurden (z.B. durch unsachgemäße Bedienung, mangelhafte Pflege, Nichteinhaltung der Installationsbedingungen, Verwendung von ungeeignetem Verbrauchsmaterial, Zubehör oder ungeeigneten Ersatzteilen sowie Eingriffe und Reparaturen durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte);  
Alle im Zusammenhang mit Probelaufen entstehenden Kosten;  
Arbeiten an den elektrischen Zuführanlagen oder an den Anlagen des Fernmeldewesens;  
Belieferung mit Verbrauchsmaterialien (Papier, andere Druckträger, Farbträgerband, Tinte, etc.);  
Belieferung mit Toner und/oder Schreibkopf, sofern nicht im Vertrag ausdrücklich in den Leistungsumfang aufgenommen.

**Mit Abschluss dieses Full-Service-Vertrages verpflichtet sich der Kunde für das eingesetzte XES-Produkt den vom Hersteller vorgesehenen Toner nur direkt über XES oder durch XES autorisierte Vertriebs- oder Vertriebs-/Servicepartner zu beziehen. Bei Zuwiderhandlung werden Folgeschäden die auf Verwendung des eingesetzten Toners zurückzuführen sind kostenpflichtig und sind nicht durch den Wartungsvertrag abgedeckt.**
    - 3.3 Unsere Serviceleistungen erfolgen nach unserer Wahl per Telefon, online oder an der im Vertrag angegebenen Installationsadresse. Sie werden auf telefonische oder schriftliche Anforderung des Kunden – nach Nennung der jeweiligen Hardware-Seriennummer durch den Kunden – zu den jeweils bei uns gültigen Geschäftszeiten (gegenwärtig: Montag bis Donnerstag 8.00 – 17.00 Uhr und Freitag 8.00 – 16.00 Uhr; mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz des Kunden) erbracht. Serviceleistungen außerhalb dieser Zeiten können gesondert zu den hierfür geltenden Preisen unserer jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste vereinbart werden.
    - 3.4 Mit den Serviceleistungen wird jeweils innerhalb der im Vertrag in Arbeitsstunden angegebenen Reaktionszeit begonnen; Arbeitsstunden sind ausschließlich Stunden während unserer Geschäftszeiten. Terminabsprachen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
    - 3.5 Wir sind berechtigt, Serviceleistungen auch durch Drittunternehmen erbringen zu lassen.
  4. **Vergütung, Zahlungsbedingungen**
    - 4.1 Als Gegenleistung für die Erbringung der Serviceleistungen gemäß Ziff. 3.1 zahlt der Kunde die im Vertrag ausgewiesene Vergütung. Serviceleistungen außerhalb der Geschäftszeiten gemäß Ziff. 3.3 sowie Leistungen gemäß Ziff. 3.2 werden zu den Preisen unserer jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste berechnet.
    - 4.2 Die im Vertrag bzw. in der Preisliste ausgewiesene Vergütung versteht sich ohne Mehrwertsteuer; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
    - 4.3 Grundpauschalen werden quartalsweise im Voraus in Rechnung gestellt. Die Abrechnung nach Verbrauch (Einheit: lfd. Meter; m<sup>2</sup>, etc) erfolgt nachträglich quartalsweise aufgrund des vom Kunden gemeldeten Zählerstandes; bei nicht rechtzeitiger Meldung wird der durchschnittliche Quartalsverbrauch der bisherigen Vertragslaufzeit angenommen. Bei festgestellten Abweichungen des gemeldeten bzw. angenommenen Verbrauchs vom Ist-Verbrauch erfolgt eine Anpassung mit der nächsten Rechnungsstellung.
  - 4.4 Sämtliche Rechnungen, auch Rechnungen über Serviceleistungen außerhalb der Geschäftszeiten gemäß Ziff. 3.3 sowie Leistungen gemäß Ziff. 3.2 sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.
  - 4.5 Wir sind berechtigt, die Vergütung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erhöhen, wenn und soweit dies – bei gleichbleibenden Kostenanteil – aufgrund von Steigerungen der Lohn- und Lohnnebenkosten der mit den Serviceleistungen befassten Personen und/oder der Beschaffungskosten der für die Serviceleistung erforderlichen Materialien erforderlich ist. Beträgt die Erhöhung der Vergütung mehr als 10% innerhalb eines Vertragsjahres, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag abweichend von Ziff. 2.2 dieser Bedingungen seinerseits innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Erhöhungsmitteilung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vorzeitig zu kündigen; in diesem Fall verbleibt es bis zur Vertragsbeendigung bei der zuletzt geltenden Vergütung. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zurückbehaltungsrechte kann er nur geltend machen, sofern sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
  - 4.6 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zurückbehaltungsrechte kann er nur geltend machen, sofern sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
5. **Mitwirkung des Kunden**
  - 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, Sicherheitsauflagen sowie die ihm von uns erteilten Richtlinien, Weisungen und Spezifikationen für den Betrieb unserer Hardware zu beachten. Dies gilt auch für Richtlinien, die aus unseren Handbüchern ersichtlich sind.
  - 5.2 Alle für die Erbringung von Serviceleistungen, erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Stromversorgung, Telefon-, Telefax- und Onlineverbindungen, werden vom Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt. Dieser stellt auch die Verfügbarkeit der Hardware sowie den ungehinderten Zugang zur Hardware sicher.
  - 5.3 Serviceleistungen und/oder Reparaturen dürfen nur von uns und/oder von uns autorisierten Unternehmen erbracht werden.
  - 5.4 Alle Aufwendungen, die durch unzureichende Mitwirkung des Kunden gemäß Ziff. 5.2-5.4 verursacht werden, insbesondere Mehraufwendungen aufgrund von den Zugang behinderender Hardware-Anbauten oder unsachgemäßen Reparaturen durch den Kunden und/oder von uns nicht autorisierte Dritte, sind nach den Preisen unserer jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste gesondert zu vergüten.
6. **Mängelansprüche**
  - 6.1 Bei unerheblichen Mängeln sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
  - 6.2 Mängelansprüche verjähren – unbeschadet der Verjährung bei arglistig verschwiegenen Mängeln und Garantüibernahmen – in einem Jahr ab Abnahme. Für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.
7. **Haftung**
  - 7.1 Eine vertragliche oder außervertragliche Haftung unsererseits, unserer Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen besteht, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Bei leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung nur gegeben, wenn für die Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden.
  - 7.2 Die Haftung ist bei allen Schäden, die nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind, auf die Vermögensnachteile begrenzt, die wir als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätten voraussehen müssen.
  - 7.3 Schadenersatzansprüche verjähren mit einem Jahr.
  - 7.4 Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistig verschwiegenen Mängeln bleibt von den vorstehenden Einschränkungen unberührt.
8. **Eigentumsvorbehalt**
  - 8.1 Im Rahmen des Vertrages gelieferte Geräte, Ersatzteile, Toner usw. bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unsere, fälligen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis mit dem Kunden unser Eigentum („Vorbehaltsware“)
  - 8.2 Übersteigt der Marktwert oder bei Fehlen eines solchen der Einkaufswert der Vorbehaltsware unsere Ansprüche um mehr als 20% so werden wir auf Verlangen des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherheiten freigeben.
  - 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns von allen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Beschlagnahmen und von allen an der Vorbehaltsware eingetretenen Schäden unverzüglich zu unterrichten.
9. **Datenspeicherung und -verarbeitung**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die zur Vertragsabwicklung erforderlichen Daten von uns und/oder einem anderen Unternehmen der Xerox-Unternehmensgruppe auf Datenträgern gespeichert und verarbeitet werden.
10. **Schlussbestimmungen**
  - 10.1 Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.
  - 10.2 Der Kunde kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur nach unserer vorherigen Zustimmung abtreten.
  - 10.3 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Bedingungen sind ausschließlich die Gerichte in Düsseldorf zuständig, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, gegen den Kunden auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand gerichtliche Schritte einzuleiten.
  - 10.4 Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der UN-Kaufrechtskonvention.
  - 10.5 Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
  - 10.6 Technische Unterlagen, Zeichnungen und Kalkulationen, die dem Kunden im Rahmen der Verhandlungen und der Vertragsdurchführung überlassen werden, dürfen vom Kunden nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte an derartigen Unterlagen behalten wir uns vor; sie sind bei Beendigung des Vertrages an uns zurückzugeben.